

Kap 2

Die rechtlichen Grundlagen der GPLB

2.1 Was ist die GPLB?

Das Wesen der GPLB – Gemeinsame Prüfung Lohnabgaben und Beiträge – ist die Prüfung der Einhaltung aller für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer, der Abzugsteuer sowie die für die Erhebung des Dienstgeberbeitrages und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag maßgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die Prüfung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen sowie die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen in einem Prüfvorgang durch das zuständige Finanzamt (Finanzamt der Betriebsstätte), die Österreichische Gesundheitskasse und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau. Für die Durchführung der Prüfung hat sich das Finanzamt der Betriebsstätte nunmehr des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge zu bedienen. Somit umfasst die GPLB

- die Lohnsteuerprüfung gem § 86 Einkommensteuergesetz (EStG) und zwar die Prüfung der Lohnsteuer, der Abzugsteuer (§ 99), des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds (DB, § 41 FLAG) und des Zuschlages zum Dienstgeberbeitrag (DZ, § 122 Abs 8 Wirtschaftskammergesetz);
- die Sozialversicherungsprüfung gem § 41a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und zwar hinsichtlich der Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung, die Prüfung der Grundlagen von Geldleistungen (zB Krankengeld, Wochengeld) sowie die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten (beachte auch § 30a Abs 1a B-KUVG);
- die Kommunalsteuerprüfung nach § 14 Kommunalsteuergesetz (KommStG).

Kap 3

Die erfolgreiche Prüfungsabwicklung

3.1 Die Ankündigung einer GPLB

In der Regel ist die GPLB spätestens eine Woche vor Prüfbeginn anzukündigen. In der Praxis erfolgt die Ankündigung jedoch meist noch früher. Wird der Arbeitgeber bspw durch einen Steuerberater vertreten, wird dieser von der bevorstehenden Prüfung informiert.

Ausnahmsweise kann die Ankündigung einer GPLB dann entfallen, wenn dadurch der Prüfzweck vereitelt werden könnte. In diesem Fall muss der Prüfer die Gründe für den Entfall der Ankündigung in dessen Arbeitsunterlagen vermerken.

Die Vereitelung des Prüfzwecks kann dann angenommen werden, wenn ein konkreter Verdacht besteht, dass bspw die der Prüfung unterliegenden Unterlagen vor Prüfungsbeginn vom Arbeitgeber manipuliert oder vernichtet werden.

Zusammen mit der Ankündigung der Prüfung gibt der Prüfer den gewünschten Prüfbeginn und den gewünschten Prüfungsort bekannt. Grundsätzlich wird die GPLB im Betrieb des Arbeitgebers durchgeführt. Ist die Prüfung im Unternehmen nicht möglich oder nicht zumutbar, wird die Prüfung in der Regel entweder in den Räumlichkeiten der Behörde oder im Fall der Vertretung durch den Steuerberater in dessen Räumlichkeiten stattfinden.

Unabhängig vom Prüfungsort kann der Prüfer den Betrieb des Arbeitgebers jederzeit besichtigen.

3.2 Der Beginn und der Ablauf der GPLB

3.2.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist es maßgeblich, dass sich der Arbeitgeber und seine Mitarbeiter durch planmäßiges Handeln auf die GPLB vorbereiten.

Folgende Schritte sollten zu einer optimalen Vorbereitung auf eine GPLB beachtet werden:

Schritt 1:

Als ersten Schritt ist es notwendig, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen zusammenzustellen (zB Speichern der Lohnkonten, der Buchhaltung, des Buchungsjournals und der Saldenlisten auf einem Datenträger, Reisekosten- und Kilometergeldabrechnungen, Vordienstzeitaufzeichnungen). In diesem Zusammenhang ist es von Vorteil, diskussionswürdige Punkte aufzulisten.

Schritt 2:

Die vorgenannten diskussionswürdigen Punkte sollten auch mit dem Steuerberater besprochen werden.

Schritt 3:

Ferner sollte mit dem Steuerberater geklärt werden, ob spätestens zu Beginn der Prüfung eine Selbstanzeige erstattet werden sollte.

Im Anhang finden Sie eine Checkliste zur optimalen Prüfungsvorbereitung – entnommen aus *Patka*, Seminarunterlage „Tipps zur erfolgreichen Abwicklung einer Lohnsteuerprüfung“, 67 ff.

3.2.2 Die Begrüßung

Der Prüfer sollte vom Arbeitgeber bzw der Geschäftsführung sowie von jener Person begrüßt werden, die mit ihm offiziell Kontakt haben wird. Das bedeutet, dass der Prüfer während der gesamten Dauer der GPLB von einer Person betreut und ihm für sämtliche Fragen zur Verfügung stehen wird.

Alle übrigen Mitarbeiter sollten darüber informiert werden, dass eine GPLB stattfindet und ferner angewiesen werden, dass der Prüfer im Hinblick auf allfällige Fragen an die zuständige Person zu verweisen ist.

3.2.3 Der Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag stellt die Legitimation über die Art und den Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen dar. Der Prüfer ist verpflichtet, den Prüfungsauftrag dem Arbeitgeber bzw dessen Bevoll-

Kap 4

Die Prüfungsschwerpunkte der GPLB

4.1 Allgemeines

Im Rahmen dieses Kapitels werden nachstehende Prüfungsschwerpunkte im Einzelnen dargestellt:

- freiwillige Abfertigung
- atypische Beschäftigungsformen (freier Dienstvertrag, Werkvertrag)
- Ausfallsentgelt für Nicht-Leistungszeiten („Schnitte“)
- Kfz-Sachbezug
- Sachbezug Wohnung
- Provisionen
- Reisekosten
- SEG-Zulagen
- Arbeitszeit
- Mitarbeiterrabatte

4.2 Die freiwillige Abfertigung

In der Praxis kommt es immer wieder zur Auszahlung einer freiwilligen Abfertigung. Darunter ist eine einmalige Zahlung des Arbeitgebers aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verstehen, auf die weder aufgrund des Gesetzes noch eines Kollektivvertrages ein Anspruch besteht (zB Abfertigungen aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder eines Dienstvertrages).

- Die steuerliche Begünstigung des § 67 Abs 6 EStG kommt jedoch nur zum Tragen, wenn sich der ausscheidende Arbeitnehmer im Abfertigungs-Alt-System befindet. Unterliegt das Dienstverhältnis dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (Abfertigungs-Neu-System) und besteht daher eine Anwartschaft gegenüber einer Mitarbeitervorsorgekasse, ist § 67 Abs 6 EStG auf die Besteuerung einer freiwilligen Abfertigung zur Gänze unanwendbar („Viertel- und Zwölfstelregelung“).

4.2.1 Die freiwillige Abfertigung nach dem Abfertigungs-Alt-System

Für die freiwillige Abfertigung nach dem Alt-System sind nachstehende Abgaben zu berücksichtigen:

Abgabenart	Abgabepflicht
Lohnsteuer (LSt)	Lohnsteuerpflichtig (§ 67 Abs 6 EStG) 6% LSt innerhalb der Viertel- bzw Zwölfstelregelung nach Tarif: Überschreibungsbetrag unterliegt wie ein laufender Bezug im Zuflussmonat dem Lohnsteuertarif
Sozialversicherung	Frei
DB und DZ	Frei
Kommunalsteuer	Frei

4.2.2 Die Viertelregelung

Von der freiwilligen Abfertigung kann zunächst ein Viertel der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate mit dem begünstigten Steuersatz von 6% versteuert werden. Das steuerbegünstigte Viertel ist allerdings mit der neunfachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gem § 108 ASVG gedeckelt (2022: € 51.030,00). Für die Berechnung des Viertels (LStR 2002 Rz 1088) der laufenden Bezüge der letzten zwölf Monate dürfen weder Bezüge aus einem anderen Dienstverhältnis herangezogen werden, noch darf eine Umrechnung der laufenden Bezüge auf zwölf fiktive Monatsbezüge erfolgen, wenn das Dienstverhältnis vor dem Ausscheiden kürzer als zwölf Monate gedauert hat (VwGH 19.12.1990, 89/13/0083; UFS 22.3.2012, RV/1899-W/11).

Zu den laufenden Bezügen gehören alle Bezugsteile, die dem Arbeitnehmer für einen bestimmten Lohnzahlungszeitraum zufließen. Das sind insbesondere das Überstundenentgelt, Zulagen, Sachbezüge, steuerpflichtige Teile von Reisekostenvergütungen sowie laufende steuerfreie Zuwendungen gem § 3 EStG.

4.2.3 Die Zwölfstelregelung

Darüber hinaus kann das begünstigt abzurechnende Ausmaß an freiwilliger Abfertigung erhöht werden, wenn

- nachweislich (die Glaubhaftmachung ist hierbei nicht ausreichend)
- Vordienstzeiten als Arbeitnehmer

vorliegen.

Diese Erhöhungsmöglichkeit beträgt:

Dienstzeit	Erhöhung bis zu
3 Jahre	2/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
5 Jahre	3/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
10 Jahre	4/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
15 Jahre	6/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
20 Jahre	9/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate
25 Jahre	12/12 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate

Wie bei der Viertelregelung besteht auch hier eine Deckelung für das jeweilige Zwölfstel mit der dreifachen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gem § 108 ASVG.

Die während der nachgewiesenen Dienstzeit erhaltenen gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder freiwilligen Abfertigungen mindern das begünstigte Ausmaß.



TIPP

Verlangen Sie als Dienstgeber in Bezug auf die Vordienstzeiten eine vom vorherigen Dienstgeber unterfertigte besondere Bestätigung. Dienstzeugnisse stellen keinen tauglichen Nachweis für die Ausbezahlung von Abfertigungen anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dar.

Die abgabenrechtliche Behandlung der SEG-Zulagen

Abgabenart	Abgabepflicht
Lohnsteuer (LSt)	Lohnsteuerfrei bis € 360,-- monatlich *) **)
Sozialversicherung	Schmutzzulagen: Frei Erschwernis- u Gefahrenzulagen: Pflichtig
Beitrag zur BV	Schmutzzulagen: Frei Erschwernis- u. Gefahrenzulagen: Pflichtig
DB und DZ	Pflichtig
Kommunalsteuer	Pflichtig

*) Gemäß § 68 Abs 1 EStG sind Schmutz-, Erschwernis-, und Gefahrenzulagen sowie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit und mit diesen zusammenhängende Überstundenzuschläge bis zu einem Betrag von € 360,-- (oder € 540,-- bei überwiegender Nachtarbeit) monatlich steuerfrei.

**) Zuschläge, die im Krankheitsfall im Krankenentgelt weitergezahlt werden müssen, bleiben steuerfrei. Dies gilt jedoch nicht für Feiertage und Urlaube.

Folgende **Voraussetzungen** müssen für die lohnsteuerliche Begünstigung erfüllt sein:

1. Die Zulage wird aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift gem § 68 Abs 5 Z 1–7 EStG gewährt. Als solche kommen in Betracht: gesetzliche Regelungen, Dienstordnungen, Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, innerbetriebliche Regelungen (für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern).
2. Die Arbeiten müssen **überwiegend** (= mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit, für die eine Zulage gewährt wird) zu einer **erheblichen Verschmutzung** führen, eine **außerordentliche Erschwernis** darstellen oder zwangsläufig eine **Gefährdung** von Leben oder Gesundheit des Arbeitnehmers mit sich bringen (zB Arbeiten mit Teer, Arbeiten auf Leitern und Gerüsten, Bergungs- und Sprengungsarbeiten).

3. Die **Höhe** der SEG-Zulagen muss **angemessen** sein. In der Regel enthält der Kollektivvertrag eine entsprechende Bestimmung. Fehlt diese, orientiert man sich am besten an einem Kollektivvertrag, der für die vergleichbare Tätigkeit eine entsprechende SEG-Zulage vorsieht.
4. Die SEG-Zulage muss **zusätzlich** zum Lohn (Gehalt) gewährt werden. Das Herausrechnen aus dem Lohn (Gehalt) ist nicht zulässig und führt dazu, dass die Steuerfreiheit verloren geht.
5. Es müssen (laufend) **geeignete Aufzeichnungen** vorliegen, aus denen hervorgeht, welche Arbeiten wann geleistet wurden. Nachträglich beigebrachte Erklärungen oder Zeugenaussagen reichen nach Ansicht der Finanzverwaltung zum Nachweis nicht aus.

Häufige Fehler in der Praxis

- Personen, die nicht vom Kollektivvertrag erfasst sind, erhalten auch eine steuerfreie SEG-Zulage.
- SEG-Zulagen werden „exklusiv“ nur für manche Arbeitnehmer (zB leitende Angestellte) gewährt.
- Fehlende Aufzeichnungen oder nicht aussagekräftige Nachweise.
- SEG-Zulagen werden über das steuerlich angemessene Ausmaß gewährt.

VORSICHT

Seit 1.1.2015 sind auch Zulagen (mit Ausnahme der beitragsfreien Entgeltbestandteile) bei der Überprüfung des Entgelts nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zu berücksichtigen. Zu den beitragsfreien Entgeltbestandteilen nach ASVG gehört auch die Schmutzzulage, wenn sie auch steuerfrei ist.

Tipps für die Praxis

Dokumentieren Sie das Vorliegen der besonderen Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzustände zum Beispiel durch Fotos, Arbeitsplatzbeschreibungen oder Arbeitsberichte.

Kap 5

Der Abschluss der GPLB

5.1 Die abschließende Besprechung

Nach Beendigung der Prüfungshandlungen ist in der Regel eine abschließende Besprechung abzuhalten (§ 149 BAO). Zu dieser sind der Abgabepflichtige und, wenn bei der Abgabenbehörde ein bevollmächtigter Vertreter ausgewiesen ist, auch dieser unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Die Schlussbesprechung dient der Wahrung des Parteiengenhörs und der Erörterung der Prüfungsergebnisse. Über die Schlussbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Auf die Einbringung einer Beschwerde kann im Bereich der Lohnsteuerprüfung auch vor Erlassung des Bescheides unter bestimmten Voraussetzungen verzichtet werden. Dieser Verzicht ist niederschriftlich zu erklären und eine Abschrift dem Abgabepflichtigen auszufolgen. Eine trotz des Verzichts eingebrachte Bescheidbeschwerde ist unzulässig. Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren ist dieser Rechtsmittelverzicht nicht vorgesehen. Die abschließende Besprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis entweder keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlussbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlussbesprechung erscheint.

5.2 Prüfbericht

Der Prüfbericht ist grundsätzlich Bestandteil des Prüfverfahrens und Teil der Begründung des Bescheides. Dieser umfasst das Ergebnis der Außenprüfung und ist in schriftlicher und nachvollziehbarer Form zu erstellen. Dem Abgabepflichtigen bzw. Dienstgeber oder Zustellbevollmächtigten ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes auszuhändigen. Aufzunehmen sind alle für die Feststellung maßgeb-

Kap 6 Das Rechtsmittelverfahren

Das Rechtsmittelverfahren ist, obwohl man nunmehr von der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben spricht, noch immer nicht einheitlich. Hinsichtlich der Beschwerden im Bereich der Finanzverwaltung (betreffend Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag etc) ist die Finanzverwaltung bzw das Bundesfinanzgericht zuständig. Für Rechtsmittel betreffend die Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge nach dem BMSVG sind die Krankenversicherungsträger bzw das Bundesverwaltungsgericht zuständig und die Gemeinden bzw der jeweilige Magistrat (idF die Landesverwaltungsgerichte) für Beschwerden betreffend die Kommunalsteuer.

6.1 Die Lohnsteuer

Im Zusammenhang mit der Lohnsteuer sind die Ergebnisse der GPLB die Grundlage für den Haftungs- und Abgabenbescheid. Gegen diesen Bescheid steht dem Arbeitgeber das Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung.

Die Bescheidbeschwerde ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (§ 249 BAO). Die Bescheidbeschwerde kann im Fall einer Änderung der Zuständigkeit jedoch auch bei der neu zuständigen Abgabenbehörde eingebracht werden. Wird eine Bescheidbeschwerde innerhalb der Frist gem § 245 BAO beim Verwaltungsgericht eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; das Verwaltungsgericht hat die bei ihr eingebrachte Bescheidbeschwerde unverzüglich an die Abgabenbehörde weiterzuleiten.

Die **Frist** beträgt **ein Monat** ab Zustellung der Bescheide (§ 245 BAO). Die Beschwerdefrist kann auf Antrag von der Abgabenbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen auch wiederholt verlängert werden (§ 245 Abs 3 BAO). Hierbei ist zu beachten, dass der Antrag auf Fristverlängerung schriftlich bei jenem Finanzamt eingebracht werden muss, das die angefochtenen Bescheide erlassen hat.

Enthält ein Bescheid die Ankündigung, dass noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Beschwerdefrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, dass die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Bescheid auf einen Bericht (§ 150 BAO) verweist.



TIPP

Halten Sie unbedingt das Datum der Bescheidzustellung – das ist der Posteingangsstempel – als Nachweis für den Beginn der Beschwerdefrist fest.

Nachstehendes hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sich die Beschwerde richtet;
- jene Punkte, die mit Hilfe der Beschwerde angefochten werden sollen;
- die gewünschten Änderungen (Beschwerdeantrag) und
- eine Begründung für die Beschwerde.



TIPP

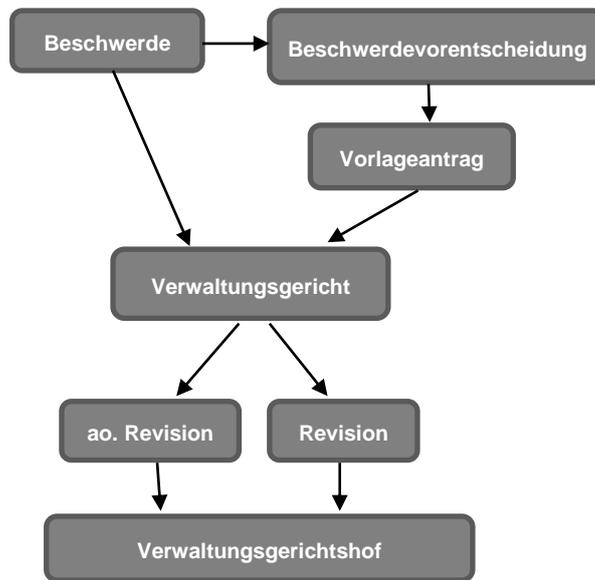
Stellen Sie einen Antrag auf Aussetzung der Einhebung der angefochtenen Abgaben gem § 212a BAO, ein Stundungsansuchen oder ein Ratenansuchen, da die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die beschwerten Abgaben von der zuständigen Abgabenbehörde eingehoben werden.

Auf die Einbringung der Bescheidbeschwerde kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder mündlich zu erklären. Über den abgegebenen Rechtsmittelverzicht ist eine gesonderte Niederschrift zu verfassen.

Verzicht auf die Beschwerde

Vor Erlassung eines Bescheides kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, dass

Übersicht über das Rechtsmittelverfahren nach der BAO (ab 1.1.2014)



6.2 Die Sozialversicherung

Will ein Dienstgeber, welcher aufgrund einer GPLB mit einer Beitragsnachforderung konfrontiert wird, ein Rechtsmittelverfahren einleiten, muss er zuerst einen Bescheid beantragen. Grundsätzlich sind Bescheidanträge zu begründen, wobei derzeit auch Bescheidanträge ohne nähere Begründung (mangels gegenteiliger Rechtsprechung) für zulässig angesehen werden. Bei unbegründeten Bescheidanträgen ist der Antragsteller schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den Antrag zu begründen und das Vorgebrachte näher zu konkretisieren. Dies kann insofern von Bedeutung sein, als der Bescheidantrag den Prozessgegenstand des Verwaltungsverfahrens bestimmt. Erlässt der Krankenversicherungsträger nicht binnen sechs Monaten den Bescheid, hat der Dienstgeber die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Gegen den Bescheid über das Ergebnis der Sozialversicherungsprüfung kann der **Arbeitgeber** ebenfalls binnen vier Wochen ab Zustellung **Beschwerde** beim Bundes-

Anhang

GPLB-Checkliste



Die GPLB-Checkliste	
<i>(aus der Seminarunterlage von Ernst Patka, 68ff)</i>	
Organisatorische Vorbereitungen	
Thema	Erledigung
Prüfungstermin mit Prüfer vereinbart?	Ja/Nein
Gründe für Terminverschiebung vorhanden?	Ja/Nein
Vorbereitung eines geeigneten Arbeitsplatzes für den Prüfer, wenn die GPLB beim Arbeitgeber stattfindet.	Ja/Nein
Vorbereitung der Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • bei Prüfungsbeginn: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Alle Lohnkonten im Prüfungszeitraum ▶ Bilanzen und Saldenlisten • nach Aufforderung: <ul style="list-style-type: none"> ▶ Echte und freie Dienstverträge, Dienstzettel, Werkverträge ▶ Honorarabrechnung freie Dienstnehmer ▶ Betriebsvereinbarung ▶ Provisionsabrechnung ▶ Arbeitszeitaufzeichnungen ▶ Kassabücher, Sachkonten ▶ Reisekostenabrechnung, Fahrtenbücher 	Ja/Nein
Auswahl der Auskunftsperson	Ja/Nein
Anweisungen an die Auskunftsperson über Auskunftserteilung an Prüfer, Anfertigung von Kopien ua.	Ja/Nein
Anweisungen an das übrige Personal	Ja/Nein
„Risikoanalyse“: <ul style="list-style-type: none"> • Auflistung möglicher prüfungsrelevanter Sachverhalte • Besprechung mit Steuerberater • Mögliche Selbstanzeige 	Ja/Nein

Anhang Lohnpflichtigkeitstabelle



Bezug	SV	MV	LSt	DB, DZ	Komm St
Abfertigung, gesetzliche	frei	frei	§ 67 (3)	frei	frei
Abfertigung, freiwillige	frei	frei	§ 67 (6)	frei	frei
Arbeitskleidung typische, bei unentgeltlicher Überlassung	frei	frei	frei	frei	frei
Arbeitskleidung Barersatz, monatlich	pfl	pfl	pfl	pfl	pfl
Arbeitskleidung Barersatz, jährlich	pfl	pfl	§ 67 (1 und 2)	pfl	pfl
Auslagenersatz	frei	frei	§ 26 (2)	frei	frei
Benutzung von Einrichtungen des AG	frei	frei	frei	frei	frei
Begräbniskostenzuschuss	frei	frei	frei	frei	frei
Betriebsveranstaltungen (bis € 365,--)	frei	frei	frei	frei	frei
Bilanzgeld	pfl	pfl	§ 67 (1 und 2)	pfl	pfl
Bildschirmzulage	pfl	pfl	pfl	pfl	pfl
Diensterfindungen	pfl	pfl	§ 67 (1 und 2)	pfl	pfl
Dienstwohnung (SB)	pfl	pfl	pfl	pfl	pfl
Einmalprämie	pfl	pfl	§ 67 (1 und 2)	pfl	pfl
Erschwerniszulage	pfl	pfl	§ 68 (1)	pfl	pfl
Essensbons	frei	frei	frei	frei	frei
Fahrtkostenersatz für Dienstreisen	frei	frei	frei	frei	frei
Fahrtkostenersatz für Fahrten zw Wohnung und Arbeitsstätte	frei	frei	pfl	pfl	pfl